

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1996

Geschäftszahl

96/15/0188

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/10 94/15/0187 1

(hier KStG 1988 heranzuziehen)

Stammrechtssatz

§ 17 KStG 1966 verwehrt den Abzug solcher Aufwendungen, die ihrer Art nach objektiv mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen. Dies trifft auf Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbes einer Schachtelbeteiligung aufgewendet wurden, jedenfalls zu (Hinweis E 16.2.1988, 87/14/0051, VwSlg 6291 F/1988). Die Heranziehung eines objektiven Maßstabes bringt es mit sich, daß es auf die allfällige "Absicht" der Obergesellschaft, die Beteiligung unter Vermeidung von Schachtelgewinnen zu veräußern, nicht ankommt.

Beachte

Besprechung in SWK 1997/25, S 531-534;